

Betreff: Verordnung der Landespolizeidirektion Tirol

Schutzzone **HALTESTELLE Sillpark / König-Laurin-Straße**

Zl.: PAD/25/0406111/VW

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl Nr 566 idgF, wird die in 6020 Innsbruck gelegene Haltestelle Sillpark / König-Laurin-Straße (Schutzobjekt – im beiliegenden Plan rot umrandet), sowie der wie folgt durch die Außengrenzen beschriebene umliegende, 150 m nicht überschreitende Bereich zur „Schutzzone“ erklärt:

Südliches Eck „Stiegenaufgang“ Amraser Straße Hnr. 1 – von dort Richtung Nordwesten entlang der Gebäudefassade Amraser Straße Hnr. 1 bis zum nordwestlichen Eck des Gebäudes Amraser Straße Nr. 1 – weiter Richtung Nordosten entlang der Häuserfassade bis zum nordöstlichen Eck des Gebäudes Amraser Straße Nr. 1 – Richtung Südosten entlang der Häuserfassade bis zur Einbuchtung zwischen den Gebäudeteilen des Alt- und Neubestandes, dessen Verlauf folgend und im Bereich des Neubaus des EKZ Sillpark dem ebenerdigen Mauerverlauf folgend bis zu dessen nordwestlichen Eck, im Anschluss dem Gebäudeverlauf folgend in östlicher Richtung zu dessen nordöstlichem Gebäudeeck, dann in nördlicher Richtung den Geh- und Fahrradweg querend, bis zu der Straßenlaterne, welche ca. zwei Meter westlich des nördlichen Brückkopfes des Sillsteges liegt, in westlicher Richtung dem asphaltierten Geh- und Radweg folgend bis zur östlichen Seitenkante der Schleuse Sillkanal – in gerader Linie in Richtung Osten den Sillkanal und die König-Laurin-Straße querend bis zum Schnittpunkt „verputzte/nicht verputzte Begrenzungsmauer „König-Laurin-Straße/Hof Ferrari Schule“ – weiter in Richtung Süden der Begrenzungsmauer folgend bis zum südlichen Ende dieser Begrenzungsmauer – Richtung Westen entlang der Häuserfassade des Gebäudes Weinhartstraße 2 bis zur Begrenzungsmauer „Ferrari-Schule/Weinhartstraße“ – der Begrenzungsmauer „Ferrari-Schule/Weinhartstraße“ folgend in Richtung Norden bis zur nördlichen Säule des Zufahrttores „Ferrarischule/Weinhartstraße“ – die Weinhartstraße (Richtung Westen querend) bis zum nordöstlichen Eck des gegenüberliegenden Garagen-/Abstellgebäudes – weiter in Richtung Süden der ca. 2 m hohen Gartenmauer folgend bis zum nordöstlichen Eck des Gebäudes Weinhartstraße Nr. 7 - von dort Richtung Süden der Häuser Weinhartstraße Nr. 7 bis Nr. 1 folgend bis zum südöstlichen Eck des Gebäudes Weinhartstraße 1 – der Häuserfassade in Richtung Westen folgend – weiter entlang der Häuserfassade Museumstraße 37a bis zum Tor „Innenhof Zufahrt 37, 37a und 37b“ – entlang dem „geschlossenen Tor“ folgend in Richtung Westen bis zum südwestlichen Eck des Gebäudes Viaduktbogen 1 – Richtung Norden beginnend entlang der Gebäudefassade Viaduktbogen 1 folgend bis zum nordwestlichen Eck des Gebäudes Viaduktbogen 1 – von dort die Ing.-Etzel-Straße bis zum nordöstlichen Hauseck des Gebäudes Museumstraße 35 – beginnend in Richtung Süden entlang der Hausfassade Museumstraße 35 bis zum Schnittpunkt „Gebäude Museumstraße 33 / Museumstraße 35“ – die Museumstraße Richtung Süden querend bis zum nordwestlichen Eck (Erdgeschoss) des Gebäudes Brunecker Straße 1 – weiter in Richtung Osten entlang der Gebäudefassade Brunecker Straße 1 bis zum Schnittpunkt des Gebäudes „Brunecker Straße 1/Bahnunterführung“ – Richtung Osten entlang der südlichen Grenzlinie „Gehsteig/Bahnunterführung“ (Viadukt) bis zum Schnittpunkt „Bahnunterführung/südöstlich gelegene Betonmauer“ – der Betonmauer in Richtung Süden folgend

bis zum Schnittpunkt der Mauer mit den Widerlagern der dort befindlichen Bahnunterführung - entlang des nördlich gelegenen Widerlagers bis zu dessen südwestlichen Eckpunkt (Ende des Widerlagers) – von dort aus die Straße querend zum südöstlichen Widerlagerpunkt – von dort dem südlichen Widerlager Richtung Nordosten folgend – weiter entlang der Randsteinbegrenzung der asphaltierten Straße zum Rasen hin folgend, welche eine ca. 80 Grad Kurve in Richtung Süden vollzieht – den Randsteinen folgend bis zum Beginn der Begrenzungsmauer des dort gelegenen Privatparkplatzes – von dieser Begrenzungsmauer in nordöstliche Richtung folgend die Schrankenanlage querend bis zum nordöstlich gelegenen Eckpunkt der Parkraumbegrenzungsmauer (Eckpunkt „Parkraumbegrenzungsmauer / westlicher Gehsteig in der Amraser Straße“) - in weiterer Folge dem Mauerverlauf südöstlicher Richtung folgend bis auf Höhe des im Bereich des südlichen Endes dieser Mauer (80 Grad Kurve) gelegenen Mastes, an dem sowohl die Straßenbeleuchtung als auch die Oberleitungen montiert sind – von dort die Amraser Straße querend bis zum südlichen Eck „Stiegenaufgang“ des Gebäudes Amraser Straße Hnr. 1.

Der in der Anlage befindliche Lageplan ist Gegenstand der Verordnung.

Die Schutzzone gilt von Montag bis Samstag 00.00 – 04.00 Uhr und von 07.00 – 24.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 00.00 – 04.00 Uhr sowie von 11.00 – 24.00 Uhr.

Die Erklärung zur Schutzzone erfolgt wegen der im oben beschriebenen Bereich bestehenden Bedrohung von Minderjährigen durch die Begehung von – nicht notwendiger Weise unmittelbar gegen Sie gerichteten – strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz und gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz.

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz und gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn aus der Schutzzone wegzuweisen.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbot die Schutzzone betritt, begeht gem. § 84 Abs. 1 Z 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.000,-, im Wiederholungsfall bis € 4.600,-, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit **26.03.2025, 00.00 Uhr in Kraft**. Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Tirol erfolgt, tritt die Verordnung mit **Ablauf des 25.09.2025 außer Kraft**.

Innsbruck, am 17.03.2025

Der Landespolizeidirektor:

i. V. HR Mag. iur Johannes FREISEISEN

Beilage: Lageplan